



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 8. Juni 2021

Überprüfung antisemitischer Handlungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Bundestag kündigte an, die Einbürgerung antijüdisch gesinnter Menschen in Deutschland verbieten zu lassen. Dazu solle „im Staatsangehörigkeitsrecht ausdrücklich geregelt werden, dass Einbürgerungen von Personen, die antisemitisch motivierte Handlungen vorgenommen haben, ausgeschlossen sind (...) wer öffentlich gegen Juden hetzt, die Existenz des Staates Israel infrage stellt oder die israelische Fahne verbrennt, der darf nicht deutscher Staatsbürger werden“. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde kurzfristig eingebracht. – <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2021-06/deutschland-einbuengerung-antisemiten-middelberg-cdu>

Das derzeit geltende Staatsangehörigkeitsgesetz fordert für die Einbürgerung nach § 10 StAG das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und die Erklärung, dass der Antragsteller keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Für die Einbürgerung nach § 8 StAG wird diese Erklärung nicht gefordert.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Während unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ein Anspruch auf eine Einbürgerung besteht, eröffnet § 8 StAG bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ermessenseinbürgerung. Die Einbürgerungsbehörde ist beim Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes allerdings u.a. an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht des Bundesministeriums des Innern vom 13. Dezember 2000 und in den Bereichen, in denen diese Verwaltungsvorschrift rechtlich überholt ist, an die Vorläufigen Anwendungshinweise Hessens zum Staatsangehörigkeitsrecht (VAH-Hessen) gebunden. Durch diese ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften bestehen für eine Einbürgerung auf der Grundlage des § 8 StAG im Wesentlichen die gleichen Anforderungen wie bei einer Einbürgerung auf der Grundlage des § 10 StAG.

Bei Einbürgerungen im Ermessenswege nach § 8 StAG hat der Einbürgerungsbewerber daher auch ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abzugeben (Nr. 8.1.2.5 VAH-Hessen).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wurde in der Vergangenheit bei der Überprüfung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Zusammenhang mit einer Einbürgerung nach § 10 StAG überprüft, ob sich der Antragsteller in der Vergangenheit antisemitisch geäußert hat oder im Zusammenhang mit antisemitisch motivierten Handlungen in Erscheinung getreten ist (z.B. Teilnehmer einer israel-kritischen Demonstration)?
- Frage 2. Wurde in der Vergangenheit bei der Überprüfung der Erklärung, dass der Antragsteller keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, im Zusammenhang mit einer Einbürgerung nach § 10 StAG, ob sich der Antragsteller in der Vergangenheit antisemitisch geäußert hat oder im Zusammenhang mit antisemitisch motivierten Handlungen in Erscheinung getreten ist (z.B. Teilnehmer einer israel-kritischen Demonstration)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen jeder Einbürgerung wird überprüft, ob dieser ein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 StAG entgegensteht. Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird allgemein geprüft, ob tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen im Sinne dieser Vorschrift vorliegen und ob Hinweise bestehen, dass das Loyalitätsbekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlich

demokratischen Grundordnung anzuzweifeln ist. Die Einbürgerungsbehörde veranlasst zu diesem Zweck bei allen Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 16. Lebensjahr eine Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen (Nr. 6.3.3 Verwaltungsvorschrift über Staatsangehörigkeitsverfahren (VVStAVerf.)) und ab vollendetem 14. Lebensjahr eine Auskunft des Hessischen Landeskriminalamts. Sofern bei den Sicherheitsbehörden entsprechende Erkenntnisse vorliegen, erstatten sie der Einbürgerungsbehörde Bericht. Liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz Erkenntnisse über den Antragsteller vor, wird außerdem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unterrichtet.

Frage 3. Falls erstens und/oder zweitens zutreffend: In welcher Weise wurde dies überprüft?

Ergeben sich aus den einzuholenden Auskünften tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Einbürgerungsbewerber extremistische Bestrebungen im Sinne des § 11 StAG verfolgt oder unterstützt, bedarf die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag der Einzelfallzustimmung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (Nr. 6.6 VVStAVerf.). In den entsprechenden Fällen führt die Einbürgerungsbehörde zudem in der Regel ein Sicherheitsgespräch mit dem Einbürgerungsbewerber durch, in dem dieser zu den vorliegenden Erkenntnissen befragt wird.

Frage 4. Falls erstens und/oder zweitens zutreffend: Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den vergangenen 10 Jahren in Hessen wegen antisemitischer Äußerung oder antisemitisch motivierten Handlungen abgelehnt?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfasst. Zahlen können mit einem vertretbaren Aufwand daher nicht erhoben werden, da die jährlich eingehenden 15.000 Anträge noch einmal händisch ausgewertet werden müssten.

Frage 5. Falls erstens und/oder zweitens unzutreffend: Aus welchen Gründen war dies nicht Gegenstand einer Überprüfung?

Entfällt.

Frage 6. Wurde in der Vergangenheit bei Einbürgerungen nach § 8 StAG überprüft, ob sich der Antragsteller in der Vergangenheit antisemitisch geäußert hat oder im Zusammenhang mit antisemitisch motivierten Handlungen in Erscheinung getreten ist (z.B. Teilnehmer einer israel-kritischen Demonstration)?

Siehe Antwort zu Frage 1 und 2.

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: In welcher Weise wurde dies überprüft?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 8. Falls sechstens zutreffend: Wie viele Anträge auf Einbürgerung wurden in den vergangenen 10 Jahren in Hessen wegen antisemitischer Äußerung oder antisemitisch motivierten Handlungen abgelehnt?

Siehe Antwort zur Frage 4.

Frage 9. Falls sechstens unzutreffend: Aus welchen Gründen war dies nicht Gegenstand einer Überprüfung?

Entfällt.

Wiesbaden, 28. Juni 2021

Peter Beuth